

Reglement des Stiftungsrates der Liechtensteinischen Musikschule vom 26. November 2002 betreffend das Gruppenmusizieren

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 11. Dezember 1991 über die Liechtensteinische Musikschule, LGBl. 1992 Nr. 15, erlässt der Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule das folgende Reglement:

Präambel

Die Liechtensteinische Musikschule anerkennt und fördert das Gruppenmusizieren auf allen Ausbildungsstufen als wichtige Ergänzung zum Einzelunterricht.

Angebote in Gruppenmusizieren

- 1) Die Liechtensteinische Musikschule bietet nebst dem Einzelunterricht Fächer in Gruppenmusizieren an, soweit ein entsprechender Bedarf besteht.
- 2) Welche Fächer in Gruppenmusizieren angeboten werden, entscheidet der Direktor auf Antrag der Lehrerschaft der Liechtensteinischen Musikschule nach Massgabe des Budgets, des Bedarfs und der Gruppengrösse.
- 3) Ausserdem können durch Beschluss des Stiftungsrates besondere Ensembles gebildet und gefördert werden, welche bei Bedarf die Liechtensteinische Musikschule an Veranstaltungen repräsentieren oder bei offiziellen Anlässen Repräsentationsaufgaben übernehmen.

Gruppengrösse

Für das Gruppenmusizieren sind mindestens drei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erforderlich.

Teilnahmebedingungen

- 1) Die Teilnahme am Gruppenmusizieren richtet sich nach den für Einzelunterricht geltenden Bestimmungen.
- 2) Fächer in Gruppenmusizieren können sowohl als Erst- als auch als Zweitfach belegt werden.
- 3) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Gruppenmusizierens verpflichten sich mit der Anmeldung, das gewählte Fach regelmässig zu besuchen und an den damit zusammenhängenden Veranstaltungen teilzunehmen.

4) Verstösst eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer gegen die Verpflichtung gemäss Abs. 3, kann der Direktor der Liechtensteinischen Musikschule folgende Massnahmen anordnen:

- a) Verwarnung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin,
- b) zeitweiser oder dauernder Ausschluss des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin vom Gruppenmusizieren.

Schulgeld

1) Das Schulgeld für die Teilnahme am Gruppenmusizieren richtet sich nach den auf Vorschlag des Stiftungsrates der Liechtensteinischen Musikschule von der Regierung festzulegenden Ansätzen (Art. 15 Bst. f des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule).

2) Bei der Festlegung der Ansätze gemäss Abs. 1 ist zu unterscheiden, ob ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin Gruppenmusizieren als Erst- oder als Zweitfach belegt. Wird Gruppenmusizieren als Zweitfach gewählt, ist bei der Festlegung des Schulgeldes eine Reduktion um höchstens 50 % anzustreben.

3) Wählt ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin zwei oder mehrere Fächer in Gruppenmusizieren, so ist nur das Schulgeld für das jeweils teuerste Fach zu entrichten; das andere Fach bzw. die anderen Fächer in Gruppenmusizieren können kostenlos besucht werden.¹

Leitung, Förderung und Einsatz besonderer Ensembles

1) Der Stiftungsrat bestellt je Ensemble (Art. 1 Abs. 3) eine leitende Person, welche ihm jährlich schriftlich Rechenschaft über Tätigkeiten und Fortschritt des Ensembles erstattet.

2) Ausserdem legt der Stiftungsrat das Ausmass der Förderung je Ensemble unter Berücksichtigung des Budgets fest. Die Förderung beinhaltet in der Regel eine bestimmte Anzahl unentgeltlicher Lektionen für das Gruppenmusizieren sowie im Bedarfsfall festzulegende weitere Förderungsmittel (Reise- und Unterkunftsspesen und dgl.).

3) Die Einsätze von Ensembles an Veranstaltungen werden mit den leitenden Personen jeweils rechtzeitig im Voraus geplant.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 26. November 2002 in Kraft.

DER STIFTUNGSRAT
DER LIECHTENSTEINISCHEN MUSIKSCHULE

Dr.med. Gisela Biedermann

¹ Abs. 3 eingefügt mit Stiftungsratsbeschluss vom 21. Juni 2010